

der Strafe bestehen in der allgemeinen und speziellen Prävention. Die allgemeine Prävention besteht darin, durch Androhung der Strafe, die in den Sanktionen der Strafrechtsnormen enthalten ist, Straftaten moralisch ungefestigter Personen vorzubeugen.²⁸ Die spezielle Prävention soll neuen Straftaten der bestraften Personen selbst vorbeugen. In der Bestimmung des Wesens und der Ziele der Strafe im sowjetischen Recht widerspiegeln sich die Leninschen Ideen über die dialektische Verbindung von Überzeugung und Zwang. Demnach ist der Zwang in der Strafe nicht Selbstzweck, sondern wiederum Mittel der Überzeugung, der Erziehung der Bürger im Geiste der strikten Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

In der sowjetischen Strafrechtsliteratur wird die Frage diskutiert, ob die Bestrafung (kara) neben der Umerziehung und Besserung ein selbständiges Ziel der Strafe ist. Der überwiegende Teil der sowjetischen Strafrechtler verneint diese Frage,²⁹ einige indessen bejahen sie.³⁰ Als richtig erweist sich der erste Standpunkt. Er ergibt sich aus dem Sinn der geltenden Strafgesetze sowie aus den Erfahrungen eines halben Jahrhunderts. Der Zwang (Bestrafung, Repression) ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung der erzieherischen Ziele des Strafgesetzes. Diesbezüglich wurde im Beschluß Nr. 3 des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 19.7.1959 eine Ungenauigkeit zugelassen, in dem es heißt, daß „die Strafe nicht nur das Ziel der Bestrafung hat, sondern auch das Ziel der Umerziehung der Verurteilten und der Verhütung neuer Straftaten“. Diese Position wurde jedoch als fehlerhaft durch einen speziellen Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR vom 29.11.1962 aufgehoben.³¹

Wie schon bemerkt, wird in den letzten Jahren in der sowjetischen Theorie der Frage der Wirksamkeit der Strafe und ihren einzelnen Arten erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Unter Wirksamkeit der Strafe wird der Grad verstanden, in dem sie ihr Ziel erreicht. In bezug auf die allgemeinpräventiven Ziele der Strafe besteht die Wirksamkeit darin, daß moralisch ungefestigte Bürger von der Straftatenbegehung abgehalten werden; in bezug auf die spezialpräventiven Ziele darin, daß die Straftäter nicht rückfällig werden. Als Gradmesser der Effektivität der Strafe dient der Rückfall. Die Autoren, die diese Position einnehmen, betonen allerdings, daß die Rückfälligkeit in der Regel keineswegs allein eine Folge der Unwirksamkeit der Strafe ist. Auf sie haben viele andere soziale Faktoren Einfluß. So ist M. D. Schargorodski der Ansicht, daß die Wirksamkeit der Strafe beeinflussen

- a) die Übereinstimmung des Strafgesetzes mit den objektiven Gesetzmäßigkeiten,
- b) die Beachtung der Prinzipien des sozialistischen Strafrechts,

28 In der sowjetischen Literatur wird eine breitere Auslegung des Art. 20 der Grundlagen gegeben als aus dem wörtlichen Inhalt des Gesetzes folgt. In die allgemeine Prävention wird auch das Ziel der Erziehung aller Bürger zur Aktivität im Kampf gegen die Kriminalität aufgenommen (vgl. N. D. Durmanow, Das sowjetische Strafgesetz, Moskau 1967 (russ.)).

29 Vgl. Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts ..., Bd. III, a. a. O., S. 31—50; M. D. Schargorodski, Die Strafe, ihre Ziele und Wirksamkeit, Leningrad, S. 17—34 (russ.); I. S. Noj, Wesen und Funktion der Kriminalstrafe im sowjetischen Staat, Saratow 1973, S. 52—104 (russ.).

30 Vgl. I. I. Karpez, Die Strafe. Soziale, juristische und kriminologische Probleme, Berlin 1975, S. 65 ff.

31 Vgl. Bulletin des Obersten Gerichts der UdSSR, 6/1962, S. 16 (russ.).